

Sind Dashcam-Aufnahmen verwertbar?

«Ich wurde von einem anderen Verkehrsteilnehmer bei der Polizei angezeigt, weil ich die Verkehrsregeln verletzt hätte. Als Beweis hat der andere Verkehrsteilnehmer eine Dashcam-Aufnahme eingereicht. Ist dieser Beweis verwertbar?»

Immer häufiger sind Fahrzeuge mit Kameras (sog. Dashcams) ausgestattet. Diese in den Fahrzeugen installierten Kameras werden genutzt, um Aufnahmen im Strassenverkehr zu machen.

Bei solchen privaten Aufnahmen ist jedoch Vorsicht geboten: Sind auf den Aufnahmen nämlich Personen oder Fahrzeugkennzeichen erkennbar, gilt dies als Bearbeitung von Personendaten gemäss Art. 3 lit. a und e des Datenschutzgesetzes (DSG), weshalb die allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze des DSG zu beachten sind. Wenn die Erstellung der Aufnahmen aus einem Fahrzeug heraus für andere Verkehrsteilnehmer nicht ohne weiteres erkennbar ist – was grundsätzlich immer der Fall sein dürfte – handelt es sich dabei um eine heimliche Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 DSG, welche eine Persönlichkeitsverletzung darstellt. Dashcam-Aufnahmen sind somit grundsätzlich immer rechtswidrig erhobene Beweise. Fraglich ist jedoch, ob diese rechtswidrig erhobenen Beweise im Strafverfahren verwertbar sind.

Die Strafprozessordnung (StPO) enthält lediglich Bestimmungen zur Verwertbarkeit von Beweisen, welche von der Strafverfolgungsbehörde rechtswidrig erlangt wurden. Wie mit

privaten Beweismitteln zu verfahren ist, ist in der StPO dagegen nicht explizit geregelt. Zu dieser Unsicherheit äusserte sich das Bundesgericht kürzlich in einem Leitentscheid. Im Entscheid 6B_1188/2018 vom 26. September 2019 hielt das Bundesgericht fest, dass von Privaten rechtswidrig erhobene Beweismittel nur dann verwertet werden dürfen, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen wird verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden das von der Privatperson eingereichte Beweismittel ebenfalls hätte erlangen können; zum andern ist eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung und dem privaten Interesse der angeklagten Person vorzunehmen.

Das Bundesgericht führte bezüglich der zweiten Voraussetzung nun wegleitend aus, dass die von Privaten rechtswidrig erhobenen Beweismittel nur dann verwertet werden dürfen, wenn diese zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich sind. Eine Verletzung der Verkehrsregeln, welche als Übertretung oder als Vergehen zu qualifizieren wäre, stellt gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts sodann keine schwere Straftat dar, womit das rechtswidrig erhobene Beweismittel in diesem Fall

nicht verwertet werden darf.

Zusammengefasst kann damit nicht pauschal gesagt werden, ob die vom anderen Verkehrsteilnehmer eingereichte Dashcam-Aufnahme verwertbar ist. Vielmehr ist diesbezüglich unter anderem entscheidend, um was für eine Verkehrsregelverletzung (Übertretung / Vergehen / Verbrechen) es sich handelte. Falls die Verletzung eine Übertretung oder ein Vergehen darstellt, ist die Aufnahme gemäss der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch unverwertbar.



**Livia Schori,
Rechtsanwältin
und Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

21. Oktober 2019

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare